

DER BUNDESRAT HAT BESCHLOSSEN:

Hinsichtlich des Beschlusses des Nationalrates vom 29. Jänner 2010 betreffend Protokoll über Schadstofffreisetzungsvorbringungsregister,

1. gegen den Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben,
2. dem Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 2 Ziffer 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Wien, 2010 02 18

Josef Saller

Schriftführung

Peter Mitterer

Präsident des Bundesrates